VERORDNUNG (EWG) Nr. 671/89 DER KOMMISSION

vom 16. März 1989

zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 892/88 (4), insbesondere auf Artikel 17a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Einheitsbeihilfe für die Erzeugung von Olivenöl herabgesetzt werden, wenn die tatsächliche Erzeugung eines bestimmten Wirtschaftsjahres die geltende Höchstgarantiemenge überschreitet. Von einer solchen Herabsetzung sind jedoch die Erzeuger ausgenommen, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich nicht mehr als 300 kg Olivenöl erzeugen.

Gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Dieser Betrag muß so festgesetzt werden, daß jede Gefahr einer ungerechtfertigten Zahlung an Olivenerzeuger ausgeschlossen ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Wirtschaftsjahr die zur Feststellung der geschätzten Erzeugung benötigten Angaben über die voraussichtliche Olivenölerzeugung mit. Die Kommission kann sich auch auf andere Informationsquellen stützen.

Bei der Festsetzung des Vorschusses ist den Rückstellungen für die Anlage der Ölkartei gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1416/82 des Rates (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2212/88 (6), und für die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1916/87 des Rates (7) Rechnung zu tragen.

Im Fall Spaniens und Portugals unterscheidet sich die Erzeugungsbeihilfe von der, die in den übrigen Mitgliedstaaten gilt. Für diese beiden Mitgliedstaaten muß deshalb auch ein anderer Vorschuß vorgesehen werden. Gemäß den vorliegenden Angaben sollte die geschätzte Menge und der genannte Vorschuß in nachstehender Höhe festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 beträgt die

— geschätzte Olivenölerzeugung 1 200 000 Tonnen,

— als Vorschuß zahlbare einheitliche Erzeugungsbeihilfe:

  — 25,62 ECU/kg für Spanien,
  — 19,92 ECU/kg für Portugal,
  — 67,79 ECU/kg für die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 12.
(6) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission